

geschäfte, das Herr R. in dreister Weise zu umgehen versucht. Er bietet die Lieferung eines in 70 Heften erscheinenden Druckwerkes und eines „hochfeinen Regulators“ gegen Abschlagszahlungen von 30 Pfg. wöchentlich an, wobei er als Verkäufer sich das Recht vorbehält, falls ein Heft der sogenannten Zeitschrift nicht abgenommen wird, entweder die sofortige Bezahlung der sämtlichen rückständigen Wochenraten oder die Rückgabe des nur leihweise gelieferten Regulators zu verlangen. Für die eigene Werthschätzung der Zeitschrift seitens des Buchhändlers ist von Bedeutung, dass er deren Rücklieferung sich nicht ausbedungen hat. Der gestellte Preis von 30 Pfg. für das Heft einer obskuren Zeitschrift ist enorm hoch — der übliche Preis für ein Heft Kolportage-Lektüre ist 10 Pfg., und eine Nummer selbst der „Gartenlaube“ und des „Daheim“ kostet noch nicht die Hälfte von 30 Pfg. Die Höhe des Preises spricht dafür, ja macht es zweifellos, dass der grössere Theil des Gesamtpreises von 21 M. für den Regulator gerechnet ist. Statt dass nun, wie üblich, einer Zeitschrift eine Prämie, die gleichfalls litterarischen oder künstlerischen Charakters ist, als Schlussbeilage zum Zwecke der Festhaltung der alten und Gewinnung neuer Abonnenten beigegeben wird, wobei das Blatt und die Sicherung seines Bestandes aber doch die Hauptsache bleibt, soll hier einem der Hauswirthschaft angehörigen nützlichen Gegenstände eine Zeitschrift, deren Lebensdauer schon von vornherein auf 70 Nummern beschränkt ist, angehängt werden. Der Zweck ist durchsichtig: Um den Charakter des Abzahlungsgeschäftes zu verschleiern, ist die Beigabe einer Zeitschrift gewählt, bei welcher im Kolportageverkehr wöchentliche Zahlung des Heftes herkömmlich ist. Natürlich kann diese Gesetzesumgehung die beabsichtigte Wirkung nicht haben, vielmehr findet das Gesetz gegen die Abzahlungsgeschäfte vollkommene Anwendung, wie in dessen § 6 vorsichtiger Weise schon vorgesehen ist. Es sind daher die in dem Bestellschein enthaltenen gesetzwidrigen Abmachungen ungiltig.

Der Käufer ist nicht schon dann, wenn er nur mit einer Rate (30 Pfg.) im Rückstande bleibt, sondern erst, wenn er mit dem zehnten Theil des gesammten Kaufpreises im Verzuge ist, verpflichtet, die ganze Restschuld auf einmal zu zahlen; wenn er dies nicht kann, braucht er auch nicht ohne Weiteres die Uhr zurückzugeben, sondern nur gegen gleichzeitige Rückerstattung auch seiner geleisteten Zahlungen, wovon der Verkäufer allerdings einen noch zu ermittelnden angemessenen Preis für die gelieferten Hefte und für Ueberlassung des Gebrauchs der Uhr einbehalten darf.

Mit dieser rein privatrechtlichen Ungiltigkeit einzelner Abmachungen des Kaufvertrags ist den Uhrmachern nun allerdings nicht sehr viel gedient. Diesen könnte vielmehr nur ein obrigkeitliches Verbot eines derartigen Geschäftsbetriebes nützen. Ein solches existirt nun leider gegenwärtig noch nicht. Sie wissen, dass neben Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber nur „Taschenuhren“ vom „Feilbieten“ im Umherziehen ausgenommen sind, nicht auch Regulatoruhren. Etwas zu Hilfe kommt aber im vorliegenden Falle dem von Ihnen vertretenen Gewerbe die Bestimmung (§ 56 No. 10 der Gewerbe-Ordnung), dass vom „Feilbieten“ im Umherziehen auch Druckschriften ausgeschlossen sind, welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden. Der angebliche Buchhändler R. dürfte also mit seiner Zeitschrift nicht derart hausiren, dass er oder seine Agenten dieselben behufs sofortiger Abgabe an die Besteller bei sich führen, das ist „Feilbieten“, er darf aber durch umherziehende Agenten oder Kolporteurs, welche Probenummern der sogen. Zeitschrift nur vorzeigen, Bestellungen aufsuchen lassen, ebenso wie in dieser Art auch ein Hausiren mit Taschenuhren gesetzlich zulässig ist. So das jetzt geltende Recht.

Sobald der Anfang Januar d. J. dem Reichstage zugegangene Entwurf einer Abänderung der Gewerbe-Ordnung zum Gesetze geworden sein wird, wird auch das im Umherziehen ausgeübte „Aufsuchen von Bestellungen“ auf Druckschriften mit Prämien oder Gewinnen verboten sein; es ist dies eine Ergänzung des Gesetzes, gegen welche die Kolportage-Buchhändler bekanntlich Sturm laufen. Durch Verbot des Aufsuchens von Bestellungen seitens der Kolporteurs würde der Vertrieb derartiger Druckschriften mit Recht sehr erschwert, denn die Entartung dieses Geschäftsbetriebes macht das Verbot nöthig. Erst nach Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung würde also ein gesetzlicher Schutz gegen den Hausirertrieb der Zeitschrift nebst der Regulator-Prämie gegeben sein.

Zulässig bliebe noch immer der Vertrieb der Drucksachen nebst Prämien oder der Prämien nebst Drucksachen im Wege der Annoncen seitens stehender Geschäfte. Die hiervon zu befürchtende Schädigung der Uhrmacher würde nicht sehr gross sein; auch liesse sich gegen solchen Vertrieb vom gesetzlichen Standpunkt nichts einwenden. Frei bliebe dem sogenannten Buchhändler aber auch der Weg, die Regulateure im Umherziehen auf Abzahlung zu verkaufen. Wenn die Uhrmacher schon jetzt durch Hausiren oder Reisende geschädigt werden sollten, welche „Bestellungen“ auf Taschen- und sonstige Uhren gegen Abzahlung aufsuchen, so möchte ich Ihrer Erwägung anheimgeben, die Uhrmacher-Verbände und Vereine zu einer Petition an den Reichstag zu veranlassen, dahin gehend, dass es den Abzahlungsgeschäften verboten wird, Waarenbestellungen im Umherziehen aufzusuchen. Gewiss würden sich auch andere geschädigte Berufskreise den Uhrmachern anschliessen. Wer einen Gegenstand gegen Theilzahlung kaufen will, wird ein dazu geneigtes Geschäft schon zu finden wissen; durch zungenfertige und gewissenlose Agenten wird er zu leicht überredet, sich gegen ihm gering erscheinende, aber auf die Dauer doch nicht regelmässig zu beschaffende Zahlungen einen entbehrlichen Gegenstand zuzulegen, für dessen vorübergehenden Gebrauch er unnütz

Geld weggeworfen und dabei um des lieben Friedens willen oder aus Unverstand sich hat übervorthen lassen. Derartige Geschäfte sind in keiner Weise ein Bedürfniss, man kann für sie nicht anführen, was zur Rechtfertigung des Hausirerwerbes dient, dass dadurch den Leuten auf dem Lande der Weg zur Stadt erspart werde, denn bei den kostspieligeren Waaren, die auf Abzahlung verkauft werden, kommt die Versäumnis eines Weges wenig in Betracht und lohnt sich stets. Verboten ist gegenwärtig (nach § 56 a der Gew.-O.) nur das Aufsuchen des Abschlusses von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung. Diesen gleichgestellt zu werden, verdienen die Abzahlungsgeschäfte, denn auch bei ihnen ist der eine Theil, hier der Käufer, wenn auch nicht in einer Nothlage, so doch in bedrängten Verhältnissen, die ihm nicht gestatten, den gewünschten Gegenstand zum üblichen Preise gegen baar oder den üblichen, oft gar nicht kurzen Kredit zu kaufen, sondern ihn zur Zahlung eines meist erheblich höheren Preises in Raten nöthigen. Wenn die Gesetzgebung verbietet, zum Abschlusse solcher Geschäfte anzulocken, vielmehr dafür sorgt, dass dieselben der eigenen unbeeinflussten Initiative der betreffenden Gegenstände benöthigenden Personen überlassen bleiben, so geht sie wieder einen kleinen Schritt vorwärts auf dem von ihr betretenen Wege eines Schutzes der wirtschaftlich Schwachen, und wenn dieser Schritt zugleich dazu dienen sollte, dem sesshaften Handwerk und Kleinhandel ein wenig zu nützen, so wäre das wahrlich kein Grund gegen die empfohlene Massregel.

Soweit unser Rechtsbeistand. — Der angezogene Fall zeigt so recht, wie wieder und immer wieder der nicht legitime Handel Mittel und Wege zu finden weiss, um den Gesetzen ein Schnippchen zu schlagen. Das einzige Mittel, um sich dieser und ähnlicher unlauteren Konkurrenz zu erwehren, besteht unseres Erachtens darin, bei dem grossen Publikum aufklärend zu wirken. Es ist nur bedauerlich, dass seitens der Tagespresse in dieser Richtung zu wenig geschieht; der grösste Theil der Presse berichtet bekanntlich viel lieber von allen möglichen sensationellen Begebenheiten, von Seeschlangen und Skandalgeschichten, als in sachgemässen Abhandlungen über die vielfachen Ausbeutungsarten unserer Zeit. Und doch würde mit solchen Hinweisen der Allgemeinheit unvergleichlich viel mehr gedient sein, als mit den konventionellen Berichten, die zwei Drittel der Spalten der meisten unserer kleinen und mittleren Blätter füllen.

Feuerkugeln und Meteore.

Von Paul Mauersberger.

Die Beschreibung des „Meteors von Madrid“ in voriger Nummer dürfte sicherlich in manchem Leser dieser Zeitung den Wunsch erweckt haben, einiges Nähere über jene interessanten Naturerscheinungen zu erfahren. Zunächst möchte ich an eine meiner Ansicht nach irrtümliche Darstellung in der Erklärung des Herrn Dr. Palisa anknüpfen, die möglicherweise dadurch entstanden ist, dass jene ursprünglich in der Wiener „Neuen freien Presse“ erschienene Erklärung in den verschiedenen anderen Blättern mehr oder weniger gekürzt wurde. Es werden dort nämlich die Meteore oder Sternschnuppen mit Meteorsteinen — die Feuerkugeln mit inbegriffen — beide zusammen verschmolzen, wie dies bei Schilderung des Steinfalls von Madrid und hauptsächlich desjenigen bei Aigle geschehen ist. Die letzteren gehören einer Kategorie von Naturerscheinungen an, die mit Sternschnuppen oder Meteoren gar nichts zu thun hat. Jeder der beiden räthselhaften kosmischen Erscheinungen liegt vielmehr eine ganz andere Ursache zu Grunde, wengleich sie auch beide etwas gemeinsam mit einander haben, wie man am Ende dieser Zeilen sehen wird.

Diese sämtlichen Naturerscheinungen theilt man ein nach ihrer Grösse, oder, besser gesagt, nach ihrer Helligkeit; die kleinen nennt man Sternschnuppen oder Meteore, die grösseren aber, welche die Helligkeit des Jupiter oder der Venus erreichen, oder gar die Nacht taghell erleuchten, nennt man gewöhnlich Feuerkugeln oder Boliden (die ganz schwachen teleskopischen, d. h. nur durch Fernrohre sichtbaren wollen wir der Kürze wegen hier ganz weglassen). Die Dauer der Sichtbarkeit der Sternschnuppen und auch der Feuerkugeln beträgt meist nur Bruchtheile einer Sekunde und übersteigt nur äusserst selten die Dauer von 3—4 Sekunden. Was die Farbe der Sternschnuppen anbelangt, so ist diese der Mehrzahl nach weiss oder gelb; die helleren, besonders aber Boliden zeigen oft auch andere Farben, hauptsächlich roth oder grün. Es kommt ferner vor — wenn auch nur selten —, dass eine Feuerkugel ihre Farbe ändert, wobei dieselbe wie ein erkaltender Körper in der Regel aus weiss oder gelb ins kirsch- oder dunkelrothe übergeht.

Die Sternschnuppen verschwinden meistens ebenso plötzlich, wie sie erscheinen, und nur die Boliden verlöschen oft unter Funkenprühen und zerplatzen unter starkem Getöse wie derjenige von Madrid. Diese sind es auch, welche die Ärolithen oder Steinfälle verursachen. Die Schallerscheinungen bei Meteorsteinfällen sind an Dauer und Stärke sehr verschieden; jedoch kommt es äusserst selten vor, dass die Detonation eine so starke ist, wie dies bei dem Madrider Meteorfall beobachtet wurde. Wie gewaltig diese Detonation gewesen sein muss, kann man sich erst klar machen, wenn man sich vorstellt, dass das Zerplatzen stets in einer sehr bedeutenden Höhe (80—100 Kilometer) erfolgt, weshalb auch der Schall eine ziemliche Zeit braucht, bis er zum Erdboden gelangt.